

die Betriebe berechtigt, die gültigen Preise nach dem Stand vom 30. Juni 1964 bis zur Erteilung der Preisbewilligungen gemäß Abs. 1 auch nach diesem Tag als vorläufige Preise weiterhin anzuwenden. Die Bestimmungen der neuen Preisanordnungen, die die Betriebe zur Berechnung der beantragten Preise ab 1. Juli 1964 ermächtigen, finden keine Anwendung. — Die Preisbewilligungen werden mit dem 1. Juli 1964 in Kraft gesetzt. Differenzen zwischen den vorläufigen Preisen und den bewilligten Preisen sind durch Rüdevergütung' oder Nachzahlung auszugleichen.

(4) Die Bestimmungen des § 6 bleiben unberührt.

§ 9

(1) Soweit zum Ausgleich von Mehr- oder Minderkosten, die sich aus den neuen Preisanordnungen ergeben, für einzelne Abnehmergruppen die Gewährung von Preisstützungen oder die Durchführung sonstiger, insbesondere steuerlicher Maßnahmen erforderlich sind, gelten die hierfür getroffenen besonderen Bestimmungen.

(2) Soweit sich beim Bezug von Erzeugnissen, die unter den Geltungsbereich der neuen Preisanordnungen fallen, für die Abnehmer ab 1. Juli 1964 verminderte Einkaufs- oder Einstandspreise ergeben, können sie durch die Preisbildungsorgane zur Vorlage von Preisentwürfen zwecks Neufestsetzung der Preise ihrer eigenen Erzeugnisse verpflichtet werden. Dies gilt auch für den Fall, daß die Industrieabgabepreise für ihre eigenen Erzeugnisse in Preisanordnungen festgesetzt sind.

§ 10

Bestimmungen der neuen Preisanordnungen, wonach von staatlichen oder sonstigen Organen oder von Betrieben bestimmte Aufgaben bereits vor dem Inkrafttreten der neuen Preisanordnungen durchzuführen sind.

treten mit der Verkündung der neuen Preisanordnungen in Kraft.

§ 11

Soweit nach den Bestimmungen der neuen Preisanordnungen oder dieser Preisanordnung Preise nach dem Stand vom 30. Juni 1964 zu berechnen sind, finden Bestimmungen über das Außerkrafttreten von Preisvorschriften in den neuen Preisanordnungen keine Anwendung.

§ 12

Soweit Ausnahmeregelungen von den Bestimmungen der neuen Preisanordnungen erforderlich werden, werden sie von der Regierungskommission für Preise getroffen.

§ 13

Die Preisanordnung Nr. 3001 vom 1. Februar 1964 — Sicherung der Stabilität der Konsumgüterpreise nach Inkrafttreten neuer Grundstoffpreise und Gütertransporttarife — (GBl. II S. 143) und die Preisanordnung Nr. 3001/1 vom 18. Februar 1964 (GBl. II S. 173) finden Anwendung.

§ 14

Diese Preisanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1964

Die Regierungskommission
für Preise
beim Ministerrat der
Deutschen Demokratischen Republik
Republik
Der Vorsitzende
R u m p f
Minister der Finanzen

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrats
der Deutschen
Demokratischen Republik
I. V.: Wittik
Minister
und Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 3000/1

Verzeichnis der am 1. Juli 1964 in Kraft tretenden Preisanordnungen

Lfd. Preis-Nr. anordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Preisanordnung*)	Sonderdruck Nr. P. des Gesetzblattes	Organe gemäß § 8 Abs. 1. bei denen Preisanträge einzureichen sind	
1	2	3	4	5	
1	3033	30. April 1964	Erzeugnisse der Mineralölindustrie (außer: flüssige Kraftstoffe, Petroleum und Rohbenzine)	P 3033	WB Mineralöle und organische Grundstoffe
2	3034	30. April 1964	Erzeugnisse der anorganischen Chemie	P 3034	WB Allgemeine Chemie
			1 — Schwefel und Schwefelverbindungen (ohne Schwefelsäure)		WB Allgemeine Chemie
			2 — Schwefelsäure		WB Allgemeine Chemie
			3 — Alkalien und Chlorverbindungen		WB Elektrochemie und Plaste
			4.1 — Ammoniak		WB Mineralöle und organische Grundstoffe
			4.2 — Techn. Stickstoffverbindungen		WB Mineralöle und organische Grundstoffe
			4.3 — Zyanverbindungen		VVB Elektrochemie und Plaste
			4.4 — Kalkstickstoff, technisch		VVB Elektrochemie und Plaste
			5 — Phosphor und Phosphorverbindungen (ohne phosphorsäurehaltige Düngemittel)		VVB Elektrochemie und Plaste
			6 — Kalziumkarbid		VVB Elektrochemie und Plaste